

NATURSCHUTZGEBIET
LAUERZERSEE - SÄGEL - SCHUTT

SCHUTZPLAN MST 1:5000

VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ ERLASSEN
AM 16. DEZ. 1986 MIT BESCHLUSS NR. 2113

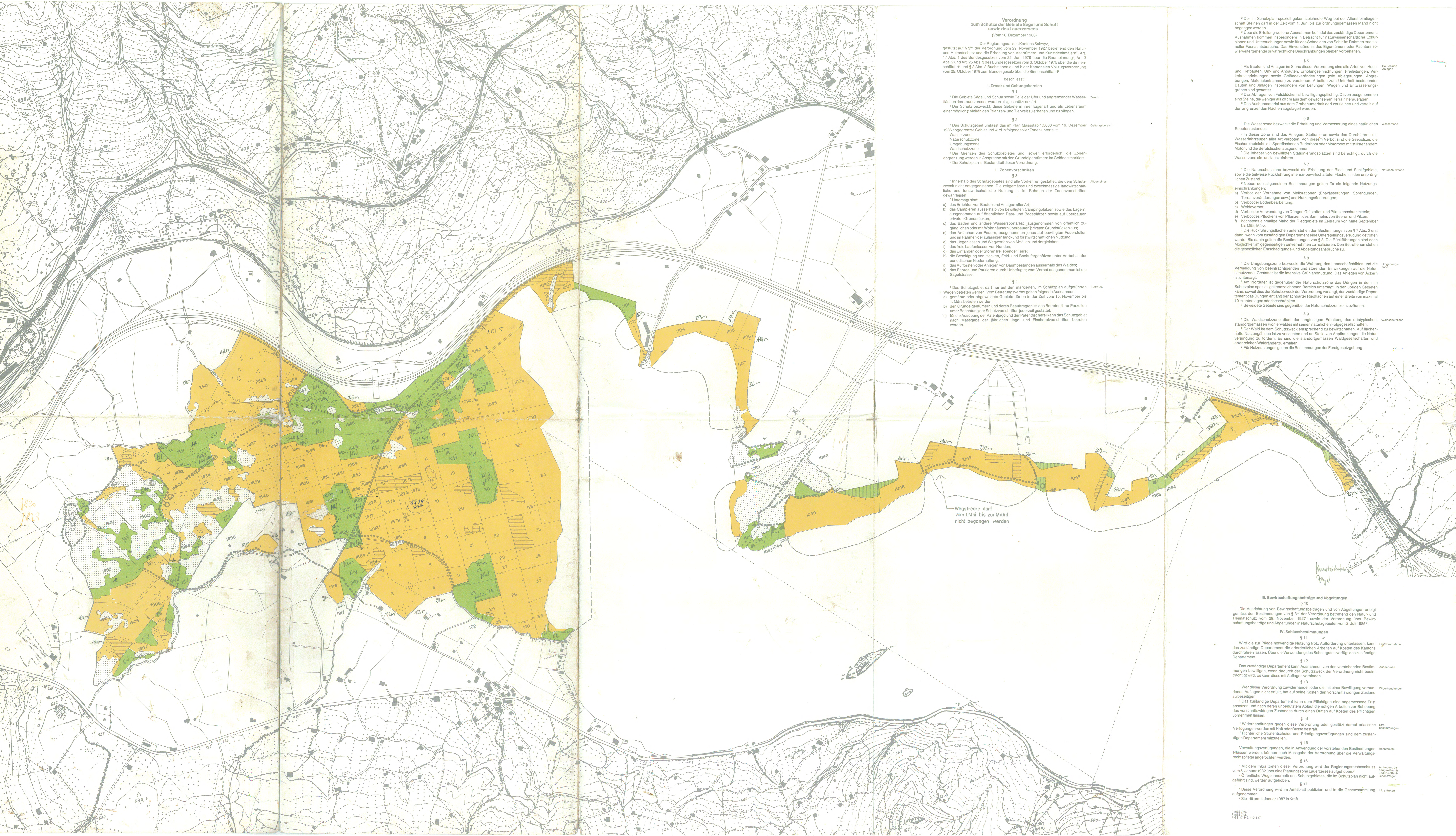
DER LANDAMMANN:

DER STAATSSCHREIBER:

IN KRAFT GESETZT AM 1. JANUAR 1987

LEGENDE:

- WASSERZONE
- NATURSCHUTZZONE
- RÜCKFUHRUNGSFLÄCHE
- UMGEBUNGSZONE
- DUNGEVERBOT
- WALDSCHUTZZONE
- MARKIERTE WEGE
- SCHUTZPERIMETER
- WEIHER
- FEUERSTELLE



Verordnung
zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt
sowie des Lauerzersees
(Vom 16. Dezember 1986)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 3^m der Verordnung vom 29. November 1927 betreffend den Natur-
und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern, Art.
17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, Art. 3
Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1976 über die Binnen-
schifffahrt und § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b der Kantonalen Vollzugsverordnung
vom 25. Oktober 1979 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt¹

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1
1 Die Gebiete Sägel und Schutt sowie Teile der Ufer und angrenzender Wasser-
flächen des Lauerzersees werden als geschützt erklärt.
2 Der Schutz bezweckt, diese Gebiete in ihrer Eigenart und als Lebensraum
einer möglichst vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu pflegen.

§ 2
1 Das Schutzgebiet umfasst das im Plan Massstab 1:5000 vom 16. Dezember
1986 abgegrenzte Gebiet und wird in folgende vier Zonen unterteilt:
Wasserzone
Naturschutzzone
Umgebungszone
Waldschutzzone
2 Die Grenzen des Schutzgebietes und soweit erforderlich, die Zonen-
abgrenzung werden in Abgrache mit den Grundeigentümern im Gelände markiert.
3 Der Schutzplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

II. Zonenvorschriften

§ 3
1 Innerhalb des Schutzgebietes sind alle Vorhaben gestattet, die dem Schutz-
zweck nicht entgegenstehen. Die zeitgemässe und zweckmässige landwirtschaft-
liche und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der Zonenvorschriften
gewährleistet.
2 Unter sagt sind:
a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
b) das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen sowie das Lagern,
ausgenommen auf öffentlichen Rast- und Badeplätzen sowie auf überbauten
privaten Grundstücken;
c) das Baden und andere Wasserportarten, ausgenommen von öffentlich zu-
gänglichen oder mit Wohnhäusern überbauten privaten Grundstücken aus;
d) das Anfachen von Feuern, ausgenommen jenes auf bewilligten Feuerstellen
und im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
e) das Lagerlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
f) das freie Lauflassen von Hunden;
g) das Einfangen oder Stören freilebender Tiere;
h) die Beseitigung von Hecken, Feld- und Bachufergehölzen unter Vorbehalt der
periodischen Nachhaltung;
i) das Aufstören oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
k) das Fahren und Parkieren durch Unbefugte; vom Verbot ausgenommen ist die
Stegstrasse.

§ 4
1 Das Schutzgebiet darf nur auf den markierten, im Schutzplan aufgeführten
Wegen betreten werden. Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:
a) gemähte oder abgelesene Gebiete dürfen in der Zeit vom 15. November bis
1. März betreten werden;
b) den Grundeigentümern und deren Beauftragten ist das Betreten ihrer Parzellen
unter Beachtung der Schutzvorschriften jederzeit gestattet;
c) für die Ausübung der Patenjagd und der Patenfisherei kann das Schutzgebiet
nach Massgabe der jährlichen Jagd- und Fischereivorschriften betreten
werden.

§ 5
1 Der in der Verordnung speziell gekennzeichnete Weg bei der Altersheimlegen-
schaft Steier darf in der Zeit vom 1. Juni bis zur vorangegangenen Mahd nicht
begangen werden.
2 Über die Erteilung weiterer Ausnahmen befindet sich das zuständige Departement.
Ausnahmen können insbesondere in Betracht für naturwissenschaftliche Exkur-
sionen und Untersuchungen sowie für das Schneiden von Schilf im Rahmen traditi-
oneller Faeschbräuche. Das Einverständnis des Eigentümers oder Pächters so-
wie weitergehende privatrechtliche Beschränkungen bleiben vorbehalten.

§ 6
1 Als Bauten und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Arten von Hoch-
und Tiefbauten, Um- und Anbauten, Erhaltungseinrichtungen, Freileitungen, Ver-
kehrseinrichtungen sowie Geländeveränderungen (wie Abgrabungen, Abgra-
bungen, Materialentnahmen) zu verstehen. Arbeiten zum Unterhalt bestehender
Bauten und Anlagen insbesondere von Leitungen, Wegen und Entwässerungs-
gräben sind gestattet.
2 Das Anlegen von Feldböden ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen
sind Steine, die weniger als 20 cm aus dem gewachsenen Terrain herausragen.
3 Das Aushubmaterial aus dem Grabenunterhalt darf zerklüftet und verteilt auf
den angrenzenden Flächen abgelagert werden.

§ 7
1 Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen
Seeuferzustandes.
2 In dieser Zone sind das Anlegen, Stationieren sowie das Durchfahren mit
Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind die Segelboote,
die Fischereiaufschiffe, die Sportboote ab Ruderboot oder Motorboot mit stilleschendem
Motor und die Berufsfischer ausgenommen.
3 Die Inhaber von bewilligten Stationierungsplätzen sind berechtigt, durch die
Wasserzone ein- und auszufahren.

§ 8
1 Die Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung der Ried- und Schilfböden,
sowie die teilweise Rückführung intensiv bewirtschafteter Flächen in den ursprüng-
lichen Zustand.
2 Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten für sie folgende Nutzungs-
einschränkungen:
a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Sperrungen,
Terrainveränderungen usw.) und Nutzungsänderungen;
b) Verbot der Bodenbearbeitung;
c) Weideverbot;
d) Verbot der Verwendung von Düngern, Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
e) Verbot des Plückens von Pflanzen, des Sammelns von Beeren und Pilzen;
f) höchstens einmalige Mahd der Riedgebiete im Zeitraum von Mitte September
bis Mitte März.
3 Die Rückführungsfächen unterstehen den Bestimmungen von § 7 Abs. 2 erst
dann, wenn vom zuständigen Departement eine Unterstellungsvorfügung getroffen
wurde. Bis dahin gelten die Bestimmungen von § 8. Die Rückführungen sind nach
Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu realisieren. Den Betroffenen stehen
die gesetzlichen Entschädigungs- und Abgeltungsansprüche zu.

§ 9
1 Die Umgebungszone bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes und die
Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf die Natur-
schutzzone. Gestattet ist die intensive Grünlandnutzung. Das Anlegen von Äckern
ist unter sagt.
2 Am Nordufer ist gegenüber der Naturschutzzone das Dingen in dem im
Schutzplan speziell gekennzeichneten Bereich unter sagt. In den übrigen Gebieten
kann, soweit dies dem Schutzzweck der Verordnung verliert, das zuständige Depar-
tement das Dingen entlang benachbarter Riedflächen auf einer Breite von maximal
10 m unter sagen oder beschränken.
3 Beweidete Gebiete sind gegenüber der Naturschutzzone einzukunnen.

§ 10
1 Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des ortstypischen,
standortgemässen Pionierwaldes mit seinen natürlichen Folgegesellschaften.
2 Der Wald ist dem Schutzzweck entsprechend zu bewirtschaften. Auf flächen-
nahe Nutzungen ist zu verzichten und an Stelle von Anpflanzungen die Natur-
verjüngung zu fördern. Es sind die standortgemässen Waldgesellschaften und
artenreichen Waldränder zu erhalten.
3 Für Holznutzungen gelten die Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

III. Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen

§ 11
Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen und von Abgeltungen erfolgt
gemäss den Bestimmungen von § 3^m der Verordnung betreffend den Natur- und
Heimatschutz vom 29. November 1927 sowie der Verordnung über Bewir-
tschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985².

IV. Schlussbestimmungen

§ 12
1 Wird die zur Pflege notwendige Nutzung trotz Aufforderung unterlassen, kann
das zuständige Departement die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kantons
durchführen lassen. Über die Verwendung des Schottrages verfügt das zuständige
Departement.
2 Das zuständige Departement kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestim-
mungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beein-
trächtigt wird. Es kann diese mit Auflagen verbinden.

§ 13
1 Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbun-
denen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschrittsdienigen Zustand
zu beseitigen.
2 Das zuständige Departement kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist
ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung
des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen
vornahmen lassen.

§ 14
1 Wiederhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene
Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.
2 Richterliche Strafschlichte und Erledigungsverfügungen sind dem zustän-
digen Departement mitzuteilen.

§ 15
Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen
erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungs-
rechtspflege angefochten werden.

§ 16
1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Regierungsratsbeschluss
vom 5. Januar 1982 über eine Planungszone Lauerzersee aufgehoben.
2 Öffentliche Wege innerhalb des Schutzgebietes, die im Schutzplan nicht auf-
geführt sind, werden aufgehoben.

§ 17
1 Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung
aufgenommen.
2 Sie tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

1 108 746
2 108 747
3 108 748-410-517